



Reglement für Kompetenzzentren der Universität Zürich

(vom 15. Januar 2002,
mit Änderungen vom 23. September 2003 und vom 4. Juni 2009)

§ 1 Begriff

¹Kompetenzzentren der Universität Zürich sind wissenschaftliche Netzwerke, in welchen Forschende und Forschungsgruppen der Universität Zürich ihre Arbeit unter strategischen Zielsetzungen koordinieren.

²Die Kooperation kann mit Forschenden und Forschungsgruppen anderer Fakultäten, Hochschulen und Forschungsanstalten sowie mit Institutionen der Kultur und der Wirtschaft erfolgen.

§ 2 Anerkennung

¹Die Anerkennung eines Kompetenzzentrums erfolgt durch die Universitätsleitung im Einvernehmen mit den hauptsächlich beteiligten Fakultäten. Sie bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat.

²Voraussetzung sind ein Entwicklungsplan, der die vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenzen, die Zusammenarbeit der beteiligten Forschenden und Forschungsgruppen und die wissenschaftlichen Perspektiven und strategischen Ziele aufzeigt, sowie eine Geschäftsordnung.

³Der Antrag für die Anerkennung wird über eine Fakultät an die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor weitergeleitet.

⁴Die Anerkennung ist befristet. Sie erfolgt in der Regel für drei Jahre beziehungsweise bei einer gemeinsamen Trägerschaft mit einer anderen Institution für vier Jahre.

⁵ Die Anerkennung durch die Universitätsleitung kann auf Antrag erneuert werden. Voraussetzung sind ein Rechenschaftsbericht, der über die bisherigen Leistungen und erreichten Ziele orientiert, sowie ein Entwicklungsplan, der die weiteren wissenschaftlichen Perspektiven und strategischen Ziele aufzeigt. Die Universitätsleitung kann Gutachten von auswärtigen Fachleuten einholen.

§ 3 Zuordnung

¹Administrativ wird ein Kompetenzzentrum einer Fakultät zugeordnet.

²Die gesamtuniversitäre Koordination obliegt der Abteilung Forschung und Nachwuchsförderung.

§ 4 Organisation

Kompetenzzentren regeln ihre Organisation in einer Geschäftsordnung. Sie ist von der Universitätsleitung zu genehmigen.

§ 5 Finanzen

¹ Die wissenschaftlichen Leistungen werden von den beteiligten Forschenden oder Forschungsgruppen erbracht. Diese kommen mit eigenen Mitteln für den entsprechenden Aufwand auf.

²Ein Kompetenzzentrum bemüht sich um die Akquirierung von Drittmitteln.

³Die Universitätsleitung kann Räume und weitere Infrastruktur zur Verfügung stellen.

⁴Für Koordinationsaufgaben des Kompetenzzentrums kann die Universitätsleitung aus ihren Mitteln im Sinn einer Anschubfinanzierung einen Beitrag leisten. Eine anschliessende Finanzierung von Koordinationsaufgaben muss aus Drittmitteln erfolgen oder bei der Fakultät beantragt werden.

§ 6 Budgetierung

¹Soweit ein Kompetenzzentrum für Koordinationsaufgaben besondere Mittel beantragt, stellt es im ordentlichen Budgetverfahren Antrag beim Dekanat der Fakultät, der es administrativ zugeordnet ist.

²Über Beiträge aus den Mitteln der Fakultät entscheidet das zuständige Fakultätsorgan im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.

³Anträge für Beiträge aus den Mitteln der Universitätsleitung werden vom Dekanat an die für die Fakultät zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor weitergeleitet.

§ 7 Verträge

Verträge von Kompetenzzentren sind vor der Unterzeichnung durch ein Mitglied ihrer Leitung zur Prüfung und Genehmigung über die Fakultät der Universitätsleitung zu unterbreiten.

§ 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Universitätsrat in Kraft.

Durch den Universitätsrat mit URB Nr. 81/2009 am 24. August 2009 genehmigt und auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt.